



Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Grasmeerwiesen" in der Stadt Verl, Kreis Gütersloh, vom 16. Oktober 2012

Aufgrund der §§ 22 Absatz 1 und 2 sowie des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2542) – sowie der §§ 42 a Absatz 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8 und 73 Absatz 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW Seite 568/SGV. NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 Seite 2/SGV. NRW 792) wird - hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

Das im Folgenden näher bezeichnete, circa 135 Hektar große Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.

Es liegt in der Stadt Verl und umfasst folgende Flächen:

Gemarkung Bornholte

Flur 12, Flurstück 19 teilweise, 23, 24 teilweise, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 45, 49, 50, 51, 52, 53, 56, 58, 62, 64 teilweise, 65, 66, 73 teilweise, 74 teilweise, 77, 79, 80, 86 teilweise, 201, 230, 231, 286, 292, 293, 297 teilweise, 304 teilweise, 305, 306, 307 teilweise, 308, 310 teilweise.

Flur 14, Flurstücke 1 teilweise, 4, 5 teilweise, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 23, 24, 25, 36 teilweise, 40, 41, 43.

Gemarkung Oesterwiehe

Flur 12, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 12, 30, 31, 36, 37, 38, 39, 40 teilweise, 93 teilweise, 99, 100, 113, 154 teilweise, 182 teilweise.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1:25.000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1:5.000 (Naturschutzkarte, Anlage 2) gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Naturschutzkarte, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet. In der Naturschutzkarte sind auch die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen dargestellt.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung in Detmold,
- b) beim Kreis Gütersloh,
- c) bei der Stadt Verl,

während der Dienststunden eingesehen werden.



§ 2 Schutzzweck

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung eines zusammenhängenden offenen, teilweise extensiv genutzten Grünlandbereiches und der schützenswerten Elemente der Kulturlandschaft wie Kopfbäume und Hecken, Kleingewässer und Blänken sowie der Fließgewässer mit ihren Ufergehölzen. Der von unterschiedlichen Vernässungsgraden geprägte Grünlandbereich hat besondere vegetationskundliche sowie Bedeutung als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Lebensraum für eine Vielzahl seltener und gefährdeter Vogelarten, insbesondere für Wat- und Wiesenvögel (Limikolen) sowie für Amphibien, Libellen und Heuschrecken;
- b) aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung und Förderung von Pflanzengesellschaften des extensiv genutzten Feuchtgrünlandes auf feuchten Talsandböden und zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden, die zum Teil mit einem hohen Biotopotenzial ausgestattet sind (Moorböden);
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit eines großen zusammenhängenden Feuchtwiesengebietes;
- d) zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.07.1992, Seite 7). Hierbei handelt es sich insbesondere um den folgenden für die Meldung des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Sennebäche“ (DE-4117-301) ausschlaggebenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie:
 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

sowie um die folgenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie:

- Groppe (*Cottus gobio*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Des Weiteren hat das Flora-Fauna-Gebiet Bedeutung für folgende Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, auf die sich der Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) (ABl. L20 vom 26.01.2010, Seite 7) bezieht:

- Eisvogel (*Alcedo atthis*).

§ 3 Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.



(2) Zur Gewährleistung der Erhaltung vegetationskundlich bedeutsamer Flächen (siehe Naturschutzkarte) sind dort folgende Bewirtschaftungsmaßnahmen der unteren Landschaftsbehörde spätestens einen Monat vor Durchführung anzuzeigen:

- die Ausbringung von Düngemitteln, Gülle, Gärsubstraten und Festmist;
- die Ausbringung von Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenbehandlungsmitteln;
- die Nutzung von Grünland mit mehr als zwei Schnitten im Jahr, Pflegeumbrüche und Nachsaaten;

die Anzeige kann auch in Form eines Bewirtschaftungsplanes für einen längeren, ggf. mehrjährigen Zeitraum erfolgen. Unberührt von dieser Regelung bleiben Flächen, für die ein Bewirtschaftungsvertrag nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm abgeschlossen wurde; hier gelten ausschließlich die vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen.

(3) Darüber hinaus ist in dem geschützten Gebiet insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
 - das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen, sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt;
 - das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen für das Weidevieh in ortsüblicher Holzbauweise im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Landwirtschaft nach Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - die Anlage von Holzrückeplätzen und Holzabfuhrwegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - das Ausbessern vorhandener Wegebeläge;
2. Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer sowie Warenautomaten aufzustellen;
 3. Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;

4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikations-einrichtungen außerhalb von Straßen und befestigten Wegen sowie Dränagen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleibt die Unterhaltung vorhandener Dränagen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;



5. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aller Art wie zum Beispiel Schutt, Gartenabfälle und Klärschlamm zu lagern oder auf- beziehungsweise einzubringen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen oder benötigt werden;
 - die vorübergehende Lagerung von landschaftsfremden Stoffen und Gegenständen, die bei der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen sowie jagdlichen Nutzung anfallen oder benötigt werden, sofern damit nicht der Schutzzweck durch Nähr- oder Schadstoffeintrag oder auf andere Weise beeinträchtigt wird;
6. Düngemittel, Gülle, Gärsubstrate und Festmist im Schutzgebiet zu lagern und diese Stoffe auf Feldrainen, Brachflächen und dauerhaft nicht genutzten Flächen auszubringen;
 7. Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel im Schutzgebiet zu lagern und diese Stoffe auf Feldrainen, Brachflächen und dauerhaft nicht genutzten Flächen auszubringen;
 8. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh zu lagern;

unberührt von diesem Verbot bleibt die witterungsbedingte Zwischenlagerung von Silage-, Heu- oder Strohballen, bis eine Abfuhr möglich ist;

9. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Verfüllungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben Bodeneinschläge im Rahmen von Untersuchungen landwirtschaftlicher Flächen anlässlich der Standorterkundung;

10. Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu verändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder den ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern sowie Entwässerungsmaßnahmen und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleibt die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen und der Ersatz von Drainagen durch solche gleiche Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

11. Unterhaltungsarbeiten an allen stehenden und fließenden Gewässern ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;
12. Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, dort zu reiten sowie Kraftfahrzeuge außerhalb von gekennzeichneten Park- und Stellflächen abzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten;



- das Betreten der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern und öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - das Betreten der Flächen zur Durchführung von naturkundlichen oder wissenschaftlichen Führungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - das Betreten der Flächen durch Jagd ausübende zum Zwecke des Aufsuchens, Beobachtens, Nachstellens, Erlegens oder Fangens von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd ausübung und bei Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;
 - das Befahren von Flächen zum Zwecke des Abtransportes von schwerem Wild;
 - das Befahren von Flächen zum Zwecke des Transportes von Baumaterial für Jagdeinrichtungen;
13. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand, ihrem Zweck oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege oder Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und von Wald in bisheriger Art und im bisherigen Umfang soweit diese Nutzungen nicht nach dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
 - Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden beziehungsweise der Wasser- und Bodenverbände, insbesondere die Gewässerunterhaltung gem. § 91 Landeswassergesetz, die unter Beachtung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zu erfolgen haben;
 - die Pflege und Nutzung von Gehölzen in der Zeit vom 01.10. bis 28.02., sofern der Gesamtcharakter der Gehölzbestände erhalten bleibt; Hecken sind abschnittsweise und im Wechsel zu nutzen;
 - das Zurückschneiden, Ausästen oder ähnliche Maßnahmen an Bäumen und Sträuchern unterhalb der Leiterseile und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite bestehender Freileitungen im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
14. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;

die maschinelle Bewirtschaftung in der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres im Bereich von Gelegen bodenbrütender Vogelarten ist ausgeschlossen; die untere Landschaftsbehörde oder von ihr beauftragte Personen legen die betreffenden Bereiche fest und geben darüber auf Anfrage Auskunft;



die maschinelle Bewirtschaftung von Grünland ist zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ausgeschlossen, die Mahd darf im Übrigen nur von innen nach außen erfolgen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die ordnungsgemäße Jagd;
- Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;

15. Tiere oder Pflanzen einzubringen oder auszusetzen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese Nutzungen nicht nach dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
- das Aufstellen von Bienenvölkern;

16. Grünland und Brachflächen im Sinne des § 24 Absatz 2 Landschaftsgesetz sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen, in eine andere Nutzung umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;

17. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen und sonstige Sonderkulturen, Kurzumtriebsplantagen und Baumschulen anzulegen;

18. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Saat- und Pflanzgut aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;

19. Wildfütterungen vorzunehmen, Wildfütterungsanlagen und -plätze zu errichten beziehungsweise anzulegen sowie Wildäcker anzulegen;

unberührt von diesem Verbot bleibt die Wildfütterung in Notzeiten gemäß Ziff. 3.5 des Runderlasses des Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) vom 01.03.1991 – III B 6 77-20-00.00/III B 2 -1.09.00

20. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundeausbildungen und -prüfungen oder Hundesportübungen durchzuführen;

unberührt von diesem Verbot bleibt das Führen von brauchbaren Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung;

21. Artenschutz- und Fließgewässer fischereilich zu nutzen;

22. zu lagern oder Feuer zu machen;

23. Anlagen und Einrichtungen für alle Arten von Sport- und Freizeitaktivitäten herzustellen oder zu ändern, sowie alle Arten von Freizeit-, Wasser-, Ball-, Winter-, Modell-, Motor-, Schieß-, oder Tiersport auszuüben;

hinsichtlich des Befahrens der Gewässer wird auf Nr. 25 verwiesen;

24. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;

25. zu baden sowie die Gewässer zu befahren.



unberührt bleibt das vereinsgebundene kanusportliche Befahren der Wapel zwischen dem 1. Juli und 31. August im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

§ 4 Entwicklungsziele und -maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist es erforderlich, folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Anlage und Pflege von Blänken und Kleingewässern zur Verbesserung des Lebensraumes der Wiesenvögel, Amphibien und Libellen;
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Kopfweiden und anderen Gehölzbeständen;
- extensive Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen durch Abschluss von Verträgen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, insbesondere Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland.

Die Entwicklungsmaßnahmen werden im Einzelfall über vertragliche Regelungen im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten umgesetzt.

§ 5 Generelle Unberührtheitsklauseln

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben auch:

1. Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
2. Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 Bürgerliches Gesetzbuch) abzuwehren; die Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Landschaftsbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden;
3. alle vor Inkrafttreten der Verordnung behördlich genehmigten oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht die vorstehenden Regelungen etwas anderes bestimmen;
4. der von § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 62 Landschaftsgesetz erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz.

§ 6 Befreiungen

Gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 69 Landschaftsgesetz kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 7 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.



- (2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Absatz 3 und 5 Nr. 2 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
 5. Wald rodet;
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 8 Aufhebung bestehender Schutzverordnungen

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh vom 15. März 1975 (ABl. Reg. Dt Seite 120 - 122) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

§ 10 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 16. Oktober 2012

Az.: 51.30-222

Bezirksregierung Detmold

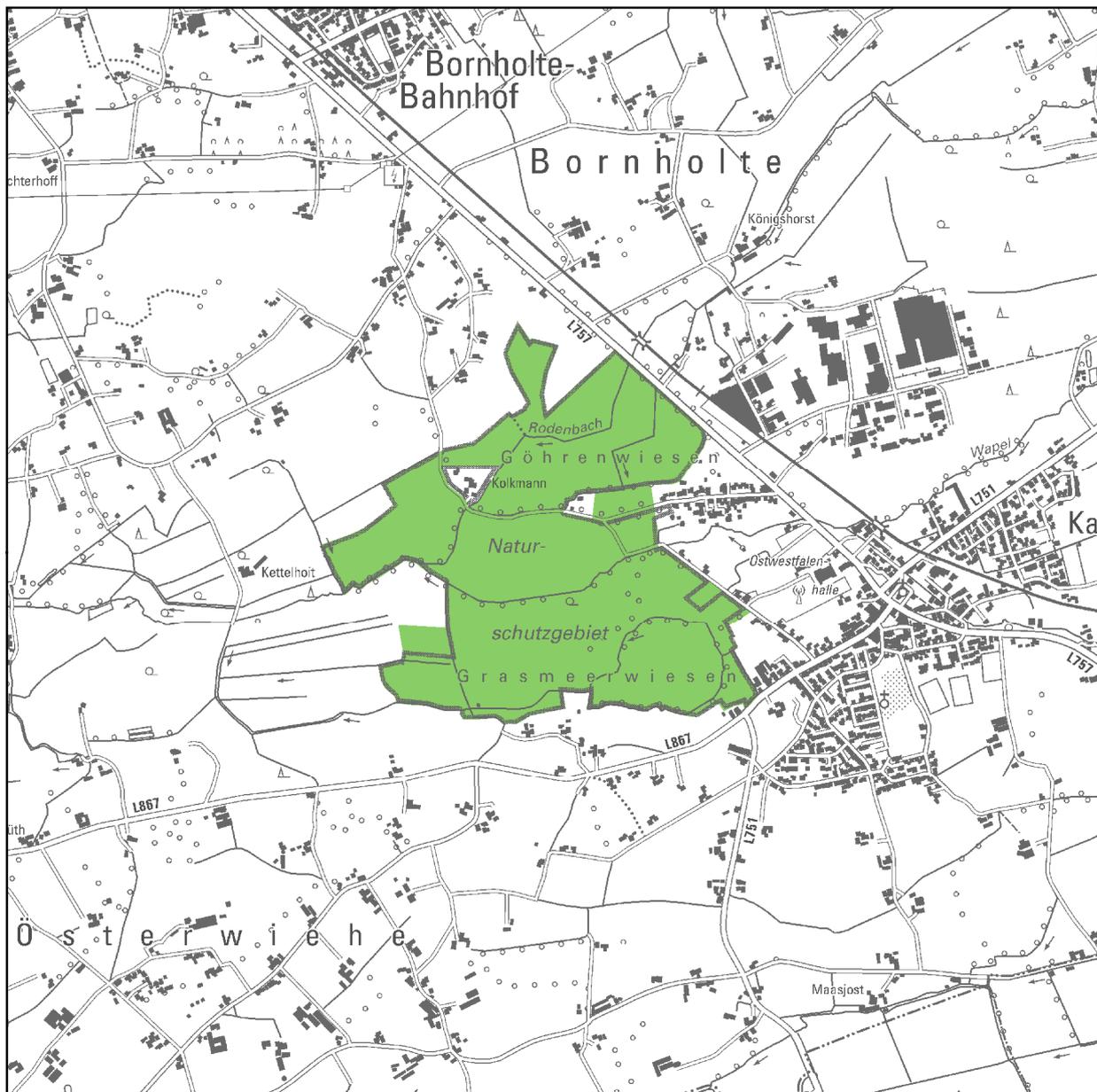
- Höhere Landschaftsbehörde -

In Vertretung

Wesemeier

Naturschutzgebiet "Grasmeerwiesen"

Anlage 1 zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung für das Naturschutzgebiet "Grasmeerwiesen" in der Stadt Verl, Kreis Gütersloh vom 16. Oktober. 2012



0 0,2 0,4 0,6 0,8 1 Kilometer

Maßstab 1 : 25 000

(c) Topografische Karten
Bezirksregierung Köln
Abteilung 7 - Geobasis NRW
2012

 Bereich des Naturschutzgebietes

Az. 51.30 - 222
Detmold, den 16. Oktober. 2012

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Landschaftsbehörde -
In Vertretung
Wesemeier